

Amtsgericht Tiergarten

Briefanschrift: 10548 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 9014-0, intern: 914-111
Telefax-Nr.: 90 14-6110

Berlin, den 06.12.2022

Rechtskräftig und
vollstreckbar
seit dem

(312 Cs) 237 Js 2276/22 (213/22)
Geschäftsnummer bitte stets angeben:

Herrn
Christian Peter Bläul

Zugestellt am
13.12.2022

Happy End zur Weihnachtszeit

Geburtsdatum und -ort
Dresden
Staatsangehörigkeit: d
Geburtsname: Gruchow



Ausfertigung Strafbefehl

Sie werden angeklagt,

in Berlin
am 30.06.2022

gemeinschaftlich handelnd Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt

und dabei zugleich

Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, und Verfügungen berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag zwischen ca. 08:20 Uhr und 09:38 Uhr beteiligten Sie sich an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der Sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn der Halenseestraße/Autobahnabfahrt BAB 100 in 10711 Berlin, setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von Ihnen beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge.

Sie befestigten sich dabei zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten Sie erst nach Lösung des Klebstoffs, die jeweils nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm,

von der Straße verbringen konnten.

Der beschlagnahmte Sekundenkleber unterliegt der Einziehung gemäß § 74 StGB.

Vergehen, strafbar nach §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52, 74 StGB

Bl. 33 f. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt.
d. A.

Beweismittel:

I. Zeugen:



6. Mich
Bl.

7. J

8. B

9. Bl.

10. P

11. P

12.

13.

Berlin

B

bitte für Logo
ausschneiden

14.

15.

II. Gegenstände des Augenscheins:

1. Skizze Blockade,
Bl. 15R d. A.
2. Lichtbild Sekundenkleber,
Bl. 26 f. d. A.
3. Bildermappe,
Bl. 55 ff. d. A.
4. Karte Aktionsort mit eingezeichneter Staulänge,
Bl. 64 d. A.

Ass-Nr: 14589/22

5. Sekundenkleber

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin wird gegen Sie eine Geldstrafe von 70 (siebzig) Tagessätzen festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt 60,00 (sechzig) Euro, die Geldstrafe insgesamt mithin 4.200,00 (viertausendzweihundert) Euro.

Wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Der beschlagnahmte Sekundenkleber wird eingezogen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen (§ 465 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument **Einspruch** einlegen. Bei schriftlicher (auch elektronischer) Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte - zum Beispiel die Strafhöhe - beschränken. In diesem Fall wird der Strafbefehl im Übrigen nicht mehr überprüft.

In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss

verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe des Tagessatzes beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, gegebenenfalls Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Bitte teilen Sie bereits bei der Einlegung des auf die Höhe des Tagessatzes beschränkten Einspruchs mit, wenn Sie mit einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung einverstanden sind.

Wenn Sie sich nur gegen die Entscheidung zur Verpflichtung, **Kosten oder notwendige Auslagen** zu tragen, wenden wollen, können Sie (wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 EUR übersteigt) bei dem oben bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die **Fristen** beginnen mit dem Tage der Zustellung und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Wochentages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche (auch die elektronische) Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen. Im Falle der elektronischen Übermittlung beachten Sie bitte die Hinweise auf dem gesondert beigefügten Merkblatt zur elektronischen Einreichung von Dokumenten. Dem beigefügten Merkblatt StP 393 können Sie weitere Hinweise entnehmen.

Schröder

Richter/in am Amtsgericht

Datum

Ausgefertigt

Berlin, den 07.12.2022

Gutschlag
Justizsekretärin

